



Geschäftsordnung des Beirats für Fragen der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen für Maturitätsschulen (Beirat LLBM) der Universität Zürich

(vom 2. Oktober 2014)¹

Die Universitätsleitung beschliesst:

1. Grundlagen

§ 1 Zweck und Aufgaben

¹Der Beirat für Fragen der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen für Maturitätsschulen (Beirat LLBM) berät die Universitätsleitung, die Koordinationskonferenz Lehrerinnen- und Lehrerbildung Maturitätsschulen (KoKo LLBM), die Philosophische Fakultät (PhF) und das Institut für Erziehungswissenschaft (IfE) der UZH in wichtigen Fragen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung für Maturitätsschulen.

²Der Beirat LLBM dient der gegenseitigen Information und der Kommunikation zwischen den Verantwortungsträgern der Lehrerinnen- und Lehrerbildung für Maturitätsschulen der UZH, der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, der Schulleiterkonferenz der Zürcher kantonalen Mittelschulen (SLK), der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen im Kanton Zürich (KRB), der Gymnasiallehrerschaft, der Lehrerschaft der Berufsmaturitätsschulen, der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) sowie der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK).

³Er dient der Früherkennung von aus- und weiterbildungsrelevanten Veränderungen in den Maturitätsschulen und der Diskussion von Innovationsbedarf und Weiterentwicklungsmöglichkeiten in der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen für Maturitätsschulen an der UZH.

⁴Er nimmt zu wichtigen Geschäften der universitären Lehrerinnen- und Lehrerbildung gegenüber den verantwortlichen Gremien der UZH Stellung.

2. Organisation

§ 2 Mitglieder

¹Dem Beirat LLBM gehören an:

- die Prorektorin oder der Prorektor Geistes- und Sozialwissenschaften der UZH (Vorsitz),
- die Studiendekanin oder der Studiendekan der studiengangverantwortlichen Philosophischen Fakultät der UZH,
- die Dekaninnen oder Dekane (allenfalls: Studiendekaninnen oder Studiendekane) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und der Theologischen Fakultät der UZH; die Rechts- und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der UZH einigen sich auf eine gemeinsame Vertretung (Dekanin oder Dekan [allenfalls: Studiendekanin oder Studiendekan]),



- die Direktorin oder der Direktor des IfE der UZH,
- die Direktorin oder der Direktor der Abteilung Lehrerinnen- und Lehrerbildung Maturitätsschulen (LLBM) des IfE der UZH,
- die Amtschefin oder der Amtschef des Hochschulamtes des Kantons Zürich,
- die Amtschefin oder der Amtschef des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes des Kantons Zürich,
- die Rektorin oder der Rektor der PHZH,
- die Rektorin oder der Rektor der ZHdK,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der SLK ZH,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der KRB ZH,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrpersonenkonferenz der Mittelschulen des Kantons Zürich,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrpersonenkonferenz der Berufsfachschulen des Kantons Zürich,
- mit beratender Stimme: die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle LLBM am Prorektorat Geistes- und Sozialwissenschaften,
- mit beratender Stimme: die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter LLBM des IfE.

²Die Mitglieder der UZH, der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, der PHZH und der ZHdK gehören dem Beirat LLBM von Amtes wegen an.

³Die Mitglieder der genannten Konferenzen werden der Universitätsleitung der UZH von den jeweiligen Gremien zur Wahl vorgeschlagen.

§ 3 Vorsitz

Die Prorektorin oder der Prorektor Geistes- und Sozialwissenschaften ist von Amtes wegen Vorsitzende oder Vorsitzender des Beirats LLBM. Sie oder er entscheidet über die Einberufung der ordentlichen Sitzungen sowie über die Einladung von Gästen zu einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden.

§ 4 Sitzungen

¹Der Beirat LLBM tagt ordentlicherweise einmal im Semester. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft eine ausserordentliche Sitzung ein, wenn dies von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.

²Einladung und Traktandenliste werden mindestens 7 Tage vor der Sitzung von der Geschäftsstelle versandt.

³Von den Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Voten von erheblicher Bedeutung können schriftlich festgehalten werden.

§ 5 Anträge

Die Mitglieder des Beirats können via Geschäftsführung formelle Anträge mit Erwägungen an den Beirat stellen.

6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹ Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

² Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit trifft die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Abweichende Meinungen werden auf Antrag in den Stellungnahmen zuhanden der verantwortlichen Gremien der UZH erwähnt.



§ 7 Geschäftsführung

¹Die Geschäftsführung obliegt der Fachstelle LLBM am Prorektorat Geistes- und Sozialwissenschaften.

²Sie oder er lädt im Auftrag der oder des Vorsitzenden und in Absprache mit ihr oder ihm zu den Sitzungen ein, stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung und führt das Protokoll.

3. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt auf den 2. Oktober 2014 in Kraft.

Zürich, 2. Oktober 2014

Im Namen der Universitätsleitung
Der Rektor:
Michael Hengartner

Der Generalsekretär:
Kurt Reimann

¹ Anpassung gemäss Beschluss der Universitätsleitung vom 12. Mai 2016